

# § 8 Oö. PolStG § 8

Oö. PolStG - Oö. Polizeistrafgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2018

Von der Anwendung der §§ 5 und 6 ist das Halten von Tieren ausgenommen:

- a) im Rahmen von Veranstaltungen, die einer Bewilligungspflicht auf Grund des Veranstaltungssicherheitsgesetzes unterliegen;
- b) zu wissenschaftlichen Zwecken an Universitäten und ihren Einrichtungen;
- c) im Rahmen von Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung 1994 unterliegen;
- d) im Rahmen der ortsüblichen land- und forstwirtschaftlichen Produktion.

(Anm: LGBl. Nr. 94/1985, 53/2017)

In Kraft seit 28.07.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)